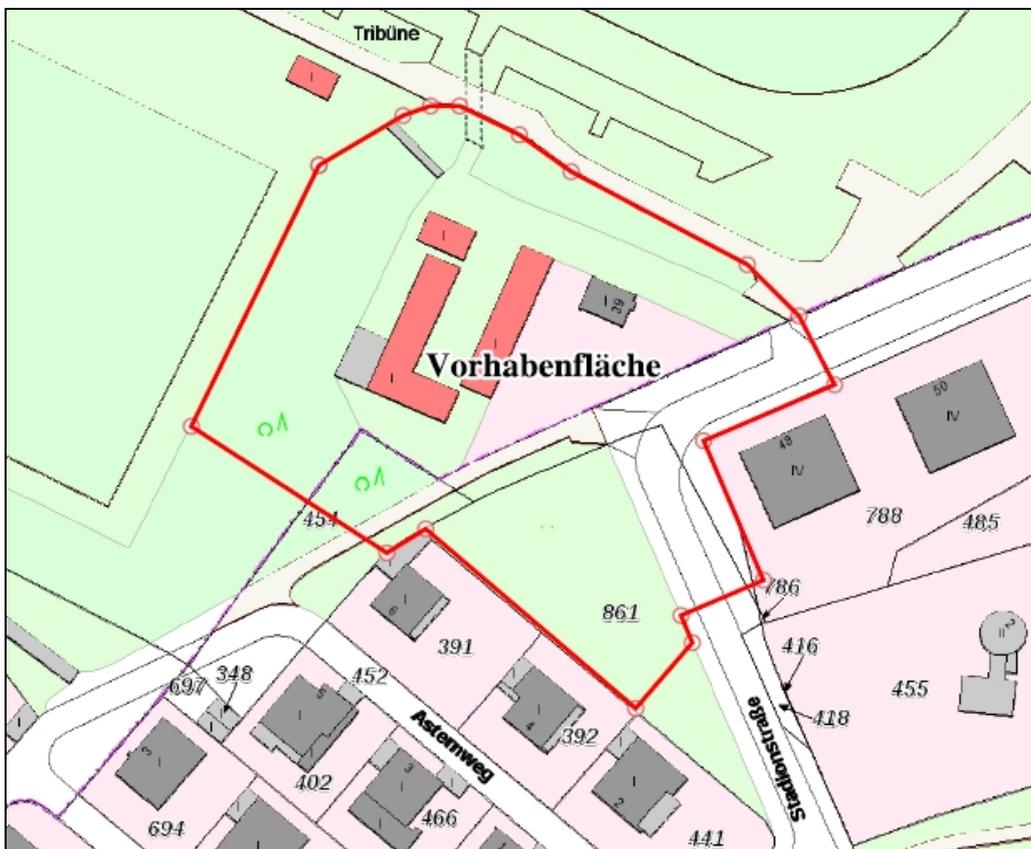


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

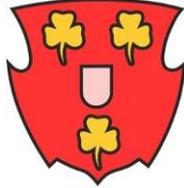
zum Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 1-331-0
für den Bereich Stadionstraße (Sporthalle)



Lage des Plangebietes (rote Linie, Kartengrundlage aus: [www.tim-online 2.0 nrw.de](http://www.tim-online.2.0.nrw.de))

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Stadt Kleve
Abteilung – Stadtplanung
47533 Kleve
Rathaus, Minoritenplatz 1

PLANUNGSBÜRO:

seeling | kappert

Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
Roland Goese (Ökologe)

STAND:

Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung.....	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung.....	5
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten.....	11
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren).....	14
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten.....	15
6.1 Säugetiere.....	15
6.2 Vögel.....	18
6.3 Amphibien/Reptilien.....	18
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	18
8. Zusammenfassung.....	18
Quellenverzeichnis.....	21

Anlage 1: Fledermauskundliche Untersuchung Büro Graevendal

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Kleve soll der Bebauungsplan 1-331-0 aufgestellt werden. Zweck des Bebauungsplanes ist die Umstrukturierung der Bebauung an der Stadionstraße. In diesem Zusammenhang sollen alte Gebäude wie die Umkleieräume, Gerätehäuser und ein Wohnhaus abgerissen und der Bereich mit neuen Gebäuden der Sportanlage überbaut werden. Für die Neubebauung muss auch in den Gehölzbestand im Böschungsbereich der Sportanlage eingegriffen werden. Weiterhin ist die Erstellung eines PKW-Parkplatzes auf einer angrenzenden Rasenfläche vorgesehen.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Bauvorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt den Planungsraum und die angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 454 und 861 der Flur 35 sowie einen Teil des Flurstücks 243 der Flur 37 in der Gemarkung Kleve (053013, s. Abbildung auf dem Deckblatt).

Bei den Gebäuden im Plangebiet (auf dem Flurstück 243) handelt es sich um ein Einfamilienhaus des Hausmeisters (Bild 1 – 3), um Umkleieräume der Sportler sowie um Räume für die zur Pflege und Bewirtschaftung der Sportanlagen notwendigen Werkzeuge (Bild 7 – 9). Das Wohnhaus ist noch bewohnt. Die Front und ein Teil des Daches des Wohnhauses sind stark mit Efeu überwachsen (Bild 1 u. 2). Hinter dem Wohnhaus befinden sich ein Garten mit Gartenlaube und zwei kleinere verfallene, stark von Vegetation überwucherte Gewächshäuser (Bild 5 u. 6). Die übrigen Gebäude (Umkleiden, Geräteräume) werden ebenfalls regelmäßig genutzt.

Im Nordwesten und Nordosten wird die Bebauung durch eine Böschung von den anschließenden Sportplätzen getrennt (Bild 10 u. 12). Sowohl die Böschungen, als auch die sich anschließende Grünfläche im Westen sind teilweise mit größeren Bäumen bestanden. Im Südosten tangiert die hier um 90° abknickende Stadionstraße die Vorhabenfläche. Die Straße führt an einer Grünfläche vorbei, die zu einem Parkplatz umgebaut werden soll (Flurstück 861, Bild 11). Die seitliche Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen soll an dem geplanten Parkplatz erhalten werden. An die Vorhabenfläche schließen sich im Süden freistehende Einzelhäuser, Mehrfamilienhäuser und Reiheneigenheime des Klever Siedlungsbereichs an (Abb. 1 u. 2).

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010



Bild 1: Sicht auf die Zufahrt zum Wohnhaus und zu den dahinter liegenden Umkleide- und Geräteräumen.



Bild 2: Die Front und ein Teil des Daches des Wohnhauses sind stark mit Efeu überwachsen.



Bild 3: Gartenansicht des Wohnhauses.



Bild 4: Der Zugang zum Hausgarten zwischen dem Wohnhaus und den übrigen Gebäudeteilen.



Bild 5: Im hinteren Teil des Hausgartens steht eine kleine Gartenlaube.



Bild 6: Verfallene und teilweise überwucherte Gewächshäuser hinter dem Hausgarten und seitlich der Umkleiden (Bild 8).



Bild 7: Einblick in einen der Umkleideräume.



Bild 8: Einblick in den Geräte- und Werkraum.



Bild 9: Carport und Abstellfläche für diverse Geräte zwischen Umkleidegebäuden und nordwestlicher Böschung.



Bild 10: Die Böschung im Nordosten der Vorhabenfläche bildet die Grenze zum höher liegenden Stadion.



Bild 11: Die Wiese im Süden der Planfläche soll zu einem PKW-Parkplatz umgewandelt werden.



Bild 12: Vom hier abgebildeten Baumbestand gehört nur der hintere Teil zum Südwesten des B-Plangebietes.

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 2. Quadranten im Messtischblatt 4202 Kleve abgebildet. Für dieses Blatt werden im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>) 36 planungsrelevante Arten aufgelistet. Die Tabelle 4.1 (folgende Seite) führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016, GRÜNEBERG et al. 2016) und bezogen auf die für die jeweiligen Artengruppen etwas unterschiedlich gefassten Regionen (s. Legende zur Tab. 4.1) gegeben. Die Spalte `Habitatpräferenz` gibt Auskunft über bevorzugte Biotopstrukturen. In der Spalte PV (Potenzielles Vorkommen) wird ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Habitatstrukturen und Lebensraumsansprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen als Worst-case-Betrachtung angenommen.

Außerdem wurde eine fledermauskundliche Untersuchung durch das Büro GRAEVENDAL aus Goch durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der. Tab. 6.1 aufgeführt.

Während der Geländebegehung am 13.03.2019 wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 1-331-0
für den Bereich Stadionstraße (Sporthalle)

Tab. 4.1: Planungsrelevante Arten für den 2. Quadranten im Messtischblatt 4202 Kleve.

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Säugetiere				RL NRW 11		
1.	Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	N	G	3, §§	Charakterart großer, naturnaher Gewässer mit ausgedehnten Weichholzlauen	-
2.	Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	N	Gi	2, §§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Gebäude	Ng
3.	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	N	G	G, §§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Ng
4.	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	N	G	Ö, §§	Laubwälder, Parklandschaften QU: Baumhöhlen/-spalten, Dachböden, Viehställe; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Ng
5.	Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	N	U	V, §§	Waldfledermaus, Parklandschaften. QU/ÜW: Baumhöhlen/-spalten	Ng
6.	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	N	G	R/V, §§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	Ng
7.	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	N	G	R/Ö, §§	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/-spalten	Ng
8.	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	G	Ö, §§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	Ng
Vögel				RL NRW 16		
1.	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	BV	Gi	3, §	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
2.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	BV	G	Ö, §§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	-
3.	Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	G	V, §	Brutvogel in flächigen Schilfröhrichten	-
4.	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	Ui	3S, §	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	-
5.	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	BV	G	Ö, §§	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	-
6.	Schnatterente <i>Anas strepera</i>	BV R/W	G	Ö, §	an Altarmen, Altwässern sowie auf Abtragungsgewässern	-
7.	Blässgans <i>Anser albifrons</i>	R/W	G	Ö ² ,	ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen an großen Flussläufen	-
8.	Saatgans <i>Anser fabalis</i>	R/W	G	-, §	ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen an großen Flussläufen	-
9.	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	BV	U	3, §	bewohnt offenes bis halb offenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten / Büschen	-
10.	Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV	U	3, §§	brütet in Baumhorsten in halb offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	-
11.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	BV	Gi	3S, §§, !"	brütet in Baumhöhlen od. Gebäudenischen mit kurzrasigen Grünländern im Umfeld	-

Fortsetzung der Tabelle auf den folgenden Seiten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 1-331-0
für den Bereich Stadionstraße (Sporthalle)

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
12.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	BV	G	Ö, §§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
13.	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	?	2, §	Nest in dichten Büschen und Hecken, Ernähr. vorn. vegetarisch (Sämereien)	-
14.	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	BV	G	Ö, §	in halb offener Kulturlandsch. m. Feldgehölzen, Baumgr., bildet Brutkolonien in hohen Bäumen (z. B. Pappel, Buche, Eiche)	-
15.	Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	BV	Ui	2, §	Parklandsch., Heide- und Moorgeb., lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrach.	-
16.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	BV	U	3S, §	brütet an Gebäudefassaden	-
17.	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	BV	U	3, §§	brütet in Baumhorsten (z. B. Krähenester) in halb offener Landschaft	-
18.	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	V, §§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	-
19.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV	U	3, §	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	-
20.	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	BV	Ui	1, §	Charaktervogel v. Pappelbest. u. Alleen, in lichten Laubwäldern u. großen Gärten	-
21.	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	U	3, §	halb offene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht- / Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	-
22.	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	BV	S	2S, §	benötigt artenreiche Krautsäume in halb offenen Agrarlandschaften	-
23.	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	BV	U	2, §§	reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen	-
24.	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	U	2, §	brütet in halb offener Landschaft, struktur. Wäldern	-
25.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	BV	G	Ö, §	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
26.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	?	3, §	Höhlenbrüter, Kulturfolger, vielseitiges Nahrungsspektrum	-
27.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	BV	G	ÖS, §§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	-
28.	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	BV	Ui	2, §§	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch Ackerflächen	-

¹⁾ Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>
Internetabfrage vom 15.03.2019

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

- N** Nachweis ab 2000 vorhanden
- BV** Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
- R/W** Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Fortsetzung der Legende auf den folgenden Seiten

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte EZ NRW (ATL)]:

G	Günstig	i	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	h	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht	?	unbekannt

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016, SUDMANN et al. 2016)

RL NRW	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20... bezogen auf die Region Tiefland (Säugetiere) bzw. Niederrheinisches Tiefland (Vögel) ²) Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens
Ö	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
S	von Schutzmaßnahmen abhängig
§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
!“	deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW (≥ 50 % des deutschen Brutbestandes der Art)
!	in hohem Maße verantwortlich

Bewertung des Potenziellen Vorkommens (Spalte PV):

- + Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
- Ng Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, Vegetationsrodungen und Neubauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der Vorhabenfläche. Je nach Ausgestaltung der Gebäude und der umgebenden Vegetation kann sich ein Wandel im Artenspektrum ergeben. Die Beseitigung von Vegetationsflächen (Hausgarten; Parkplatz) führt zum Verlust von potenziellen Quartier-, Brut- und Nahrungshabitaten für Säugetiere und Vögel. Durch entsprechende Eingrünung der neuen Gebäude können mittelfristig neue Lebensräume - zumindest für einzelne der weiter verbreiteten und im Siedlungsraum häufiger anzutreffenden Arten - entstehen. Mit geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten ist an neuen Gebäuden in der Regel nicht oder nur in geringem Umfang zu rechnen.

Die betriebsbedingten Störeffekte werden sich durch die Nutzer der neuen Gebäude in ähnlicher Weise ergeben, wie sie bereits bei der Beanspruchung der vorhandenen Bauten bestehen. Falls die Besucherzahlen nach dem Neubau jedoch steigen sollten, ist auch mit einer Steigerung der Störeffekte zu rechnen. Das gilt vor allem für den neuen Parkplatz, dessen Fläche bisher als Rasenfläche mit randlichem Gehölzstreifen hergestellt ist. Sowohl auf der Planfläche wie auch im unmittelbaren Umfeld wird auch zukünftig nur mit weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnten Arten zu rechnen sein.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Seit dem Jahr 2000 sind für den 2. Quadranten im Messtischblatt Kleve (4202) sieben Fledermausarten nachgewiesen worden (Tab. 4.1). Eine Abfrage des Fundortkatasters (LANUV 2019) ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld. Da der berechtigte Verdacht bestand, dass die Gebäude der Planfläche für Fledermäuse von Bedeutung sein könnten, wurde für dieses artenschutzrechtliche Fachgutachten eine zusätzliche fledermauskundliche Untersuchung in Auftrag gegeben und vom Büro Graevendal (STEINHÄUSER 2019) erarbeitet. Die Untersuchungen erfolgten an drei Terminen mittels Ultraschalldetektor (Pettersson D 240x, Anabat Walkabout). Des Weiteren kamen Nachtsichtgeräte zum Einsatz, um die Gebäude auf Ausflüge bei Dunkelheit hinreichend kontrollieren zu können. Hierbei wurden die betreffenden Gebäude ab Sonnenuntergang bis ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang auf ausfliegende Fledermäuse hin kontrolliert. Es wurde zudem auf in das Gebiet einfliegende Fledermäuse geachtet, um die räumlichen Zusammenhänge zu erfassen. Darüber hinaus wurde im Gebiet ein Batcorder über insgesamt drei Phasen an mindestens drei Tagen/ Nächten installiert, welcher über den gesamten Nachtverlauf die Fledermausaktivität im Bereich aufzeichnete. Bei den Untersuchungen konnten durch das Büro GRAEVENDAL insgesamt mindestens sieben Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6.1).

Die Gehölze wurden im unbelaubten Zustand am 13.03.2019 einer eingehenden Sichtkontrolle unterzogen. Im Kronenbereich wurden keine größeren Höhlungen gesichtet. Eine Baumhöhle im Bereich einer Birke wurde mittels Endoskop auf Fledermäuse bzw. eine Eignung als Brutstandort untersucht. Es konnte jedoch keinerlei Nachweis erbracht werden. Das Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen ist im Baumbestand nach den Ergebnissen der Sichtkontrolle nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 1-331-0
für den Bereich Stadionstraße (Sporthalle)

Tab. 6.1: Festgestellte Fledermausarten im Plangebiet bzw. in seiner unmittelbaren Nähe (Büro GRAEVENDAL, 2019)

	Art deutsch <i>wissenschaftlich</i>	EZ NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz
Säugetiere			RL NRW 11	
1.	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Gi	2, §§, P	Siedlungen Gebäudebesiedler QU/ÜW: Gebäude
2.	Vertreter der Gattung <i>Myotis</i>		P	
3.	Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	V, §§, P	Wald, Waldränder, Siedlungen, Wassernähe, strukturiertes Gelände QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude
4.	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	R/V, §§, P	Wald, Siedlungen, Wassernähe Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen
5.	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Ö, §§, P	Siedlungen, Waldränder, Wassernähe, strukturiertes Gelände QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden
	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	R/Ö, §§, P	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen/-spalten
6.	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	G, §§, P	Wald, Siedlungen, Wassernähe, strukt. Gelände QU: Baumhöhlen, (Dachböden) ÜW: Keller, Stollen, Höhlen
	Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	S	1, §§, P	Waldränder, Siedlungen, Wassernähe, strukturiertes Gelände QU/ÜW: Gebäude

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte EZ NRW (ATL) nach LANUV 2019²]:

G	Günstig	i	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	h	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht		

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, LANUV 2019²)

RL	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 2011 bezogen auf die Region
NRW	Tiefland
Ö	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
P	planungsrelevante Art

Habitatpräferenz (RICHARZ 2012):

QU	bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
ÜW	bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Insgesamt konnten an den Gebäuden keinerlei Fledermausquartiere nachgewiesen bzw. Ausflüge beobachtet werden. Jedoch wurden im Zuge der Detektorkontrollen früh in das Gebiet einfliegende Zwergfledermäuse nachgewiesen, welche im Bereich des Gartens vom betroffenen Wohnhaus sowie im Bereich der umliegenden Bepflanzung jagten. Die insgesamt frühe Aktivität deutet auf nahegelegene Quartiere der Zwergfledermaus hin. Der Bereich am Stadion wird offenbar als Durchflugsgebiet genutzt (aufgrund morgendlicher Rückflüge), zudem stellt er ein bisweilen ganznächtlich genutztes Jagdhabitat dar. Die Artenvielfalt ist im Hinblick auf die kurze Erfassungsphase und das insgesamt im Siedlungsbereich zu erwartende Artenspektrum als verhältnismäßig hoch einzustufen (STEINHÄUSER 2019). Der gesamte Bericht zu der Fledermauskartierung ist als Anlage 1 dem Fachbeitrag beigelegt.

Obwohl während der Geländebegehungen keine konkreten Fledermausquartiere nachgewiesen werden konnten, ist nicht ganz auszuschließen, dass geeignete Stellen - wie z. B. die Hohlräume und Spalten im Bereich der Attika der Gebäude (Bild 13 u. 14) sowie Rollladenkästen - spontan von Fledermäusen besetzt werden, zumal die Gebäude besiedelnde **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) mit den weitaus häufigsten Aktivitätsminuten während der Batcorder-Aufzeichnungen nachgewiesen wurde.

Um eine mögliche Tötung von Individuen in Einzelhangplätzen zu vermeiden, sind Verkleidungsbleche und Verschalungen im Bereich der Attika der Gebäude sowie Rollladenkästen im Vorfeld der eigentlichen Abbrucharbeiten vorsichtig händisch zu entfernen. Bei einem festgestellten Besatz sind die Arbeiten an dieser Stelle einzustellen, um das betreffende Tier, in Abstimmung mit der zuständigen UNB, durch einen Fledermausexperten umsetzen zu lassen. Diese Arbeiten sind in den Monaten Mai bis Oktober durchzuführen, um eine Störung von Tieren im Winterquartier zu verhindern.

Zwar wird durch Eingriffe in die Gehölz- und Gebäudestrukturen ein viel genutztes Nahrungshabitat in seiner Wertigkeit beeinträchtigt. Die geringen Ausmaße des Geltungsbereichs und der zu erwartenden Eingriffe führen jedoch mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Entwertung eines essenziellen Nahrungshabitats.



Bild 13: Schaden an der Dachkante eines Umkleidegebäudes.

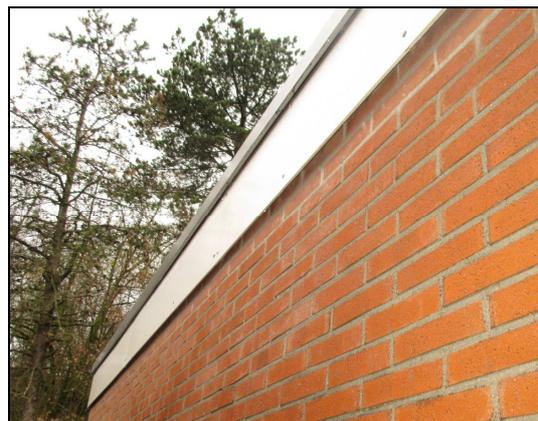


Bild 14: Umlaufende Attikableche mit Spalten zum Mauerwerk der Umkleidegebäude.

Das Vorkommen des im betroffenen Messtischblattquadranten aufgeführten **Europäischen Bibers** (*Castor fiber*) ist aufgrund seiner Lebensraumansprüche sowohl auf der Vorhabenfläche wie auch im Umfeld ausgeschlossen.

6.2 Vögel

Für planungsrelevante Vogelarten (Tab 4.1) hat die Vorhabenfläche keine geeigneten Biotopstrukturen zu bieten. Störungsfreie Tageszeiten sind aufgrund der Funktion der Vorhabenfläche, der benachbarten Siedlungsflächen und Verkehrswege wohl nur selten zu erwarten. Nicht ganz auszuschließen ist, dass während der dunklen Tagesstunden Nachtgreife gelegentlich die baumbestandenen Böschungen für einen Zwischenstopp auf dem Durchzug zu besser geeigneten Flächen am Siedlungsrand von Kleve nutzen. Eine existenzielle Bedrohung bedeutet die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens für planungsrelevante Arten somit nicht.

Die während der Geländebegehung gesichteten und verhörten Vögel gehören zu den weiter verbreiteten, auch in Siedlungsbereichen öfter anzutreffenden Arten: **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Elster** (*Pica pica*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*) und **Buntspecht** (*Dendrocopus major*). Auch für diese Arten bedeuten die Baumaßnahmen im Bereich der Sportanlage keine existenzielle Bedrohung, da weiterhin geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind. Dies gilt auch für die geplante Befestigung der Rasenfläche zu einem Parkplatz, die nur einen kleinen Ausschnitt eines Nahrungshabitates darstellen kann.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar entsprechend der Vorgaben in Kap. 7 durchzuführen.

6.3 Amphibien/Reptilien

Für Amphibien geeignete Laichgewässer sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Potenziell geeignete Landlebensräume sind höchstens für einzelne Vertreter der weiter verbreiteten, häufiger anzutreffenden und nicht planungsrelevanten Arten, wie z. B. **Grasfrosch** (*Rana temporaria*) oder **Erdkröte** (*Bufo bufo*), im Garten hinter dem Wohnhaus oder in den angrenzenden kleinen Gehölzflächen zu finden. Allerdings handelt es sich um relativ kleine Areale, die zudem noch durch Straßen, Bebauung und die Sportplätze von möglicherweise geeigneten Habitaten mit Laichgewässern im Umfeld getrennt sind, sodass mit Amphibien auf dem Gelände nicht oder nur mit wenigen Einzeltieren zu rechnen ist.

Das Auftreten von Reptilien ist aufgrund unzureichender Lebensräume auszuschließen.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte ein Zeitpunkt außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich sein, ist über eine ökologische Baubegleitung abzusichern, dass ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird. Sollten im Kronenbereich Höhlungen vorgefunden werden, so sind diese per Sichtkontrolle oder endoskopisch auf Brutvorkommen oder überwinternde Tiere zu untersuchen.

Um eine mögliche Tötung von Fledermäusen in Einzelhangplätzen zu vermeiden, sind Verkleidungsbleche und Verschalungen im Bereich der Attika der Gebäude sowie Rollladenkästen im Vorfeld der eigentlichen Abbrucharbeiten vorsichtig händisch zu entfernen. Bei einem festgestellten Besatz sind die Arbeiten an dieser Stelle einzustellen, um das betreffende Tier, in Abstimmung mit der zuständigen UNB, durch einen Fledermausexperten umsetzen zu lassen. Diese Arbeiten sind in den Monaten Mai bis Oktober durchzuführen, um eine Störung von Tieren im Winterquartier zu verhindern.

Durch die Intensivierung/ Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE et al. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Werbe- und Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, zu erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten werden durch diese ebenfalls vergrämt.

Durch den Einsatz künstlicher Unterschlupfmöglichkeiten lässt sich das Angebot an Quartieren auf der Vorhabenfläche erhöhen. Daher sollte geprüft werden, ob sich an den neuen Gebäuden künstliche Quartiere sowohl für Fledermäuse (Fledermausbretter) als auch für Vögel (Nistkästen) anbringen lassen.

Grundsätzlich ist vor Beginn der Bauarbeiten eine gründliche Sichtung des Geländes vorzunehmen, um ruhenden, verirrt oder überwinterten Individuen eine schadlose Flucht oder Umsiedlung zu ermöglichen.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Kleve ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Kleve Nr. 1-331-0 befasst. Zweck des Bebauungsplanes ist die Umstrukturierung der Bebauung an der Stadionstraße. In diesem Zusammenhang sollen alte Gebäude wie die Umkleideräume, Gerätehäuser und ein Wohnhaus abgerissen und der Bereich mit neuen Gebäuden der Sportanlage überbaut werden. Für die Neubebauung muss auch in den Gehölzbestand im Böschungsbereich der Sportanlage eingegriffen werden. Weiterhin soll eine Rasenfläche der Grünanlage an der Stadionstraße als Parkplatzfläche ausgebaut werden.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 2. Quadrant im Messtischblatt 4202 Kleve sowie durch eine Geländebegehung am 13.03.2019. Weiterhin wurde eine fledermauskundliche Untersuchung durch das Büro GRAEVENDAL durchgeführt, bei der an

drei Terminen Ausflugskontrollen mittels Ultraschalldetektor und Nachtsichtgerät sowie an drei Phasen an mindestens drei Tagen/ Nächten Batcorder-Aufnahmen ausgewertet wurden.

So konnten insgesamt mindestens sieben **Fledermausarten** nachgewiesen werden, welche die Vorhabenfläche aufsuchten: **Breitflügelvedermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleinabendsegler**, **Vertreter der Gattung *Myotis***, **Vertreter der Gattung *Plecotus***, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus**, wobei für die letztgenannte Art die weitaus häufigsten Aufzeichnungen erfolgten. Zwar wird durch Eingriffe in die Gehölz- und Gebäudestrukturen ein häufig genutztes Nahrungshabitat in seiner Wertigkeit beeinträchtigt, die geringen Ausmaße des Geltungsbereichs und der zu erwartenden Eingriffe führen jedoch mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Entwertung eines essenziellen Nahrungshabitats. An den Gebäuden konnten keinerlei Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Eine spontane Nutzung von Fugen und Spalten an den Gebäuden ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. In dem Gehölzbestand konnten per Sichtkontrolle ebenfalls keine Quartiere nachgewiesen werden.

Um eine mögliche Tötung von Fledermäusen in Einzelhangplätzen zu vermeiden, sind Verkleidungsbleche und Verschalungen im Bereich der Attika der Gebäude sowie Rollladenkästen im Vorfeld der eigentlichen Abbrucharbeiten vorsichtig händisch zu entfernen. Bei einem festgestellten Besatz sind die Arbeiten an dieser Stelle einzustellen, um das betreffende Tier, in Abstimmung mit der zuständigen UNB, durch einen Fledermausexperten umsetzen zu lassen. Diese Arbeiten sind in den Monaten Mai bis Oktober durchzuführen, um eine Störung von Tieren im Winterquartier zu verhindern.

Für planungsrelevante **Vogelarten** hat die Vorhabenfläche keine geeigneten Biotopstrukturen zu bieten. Eine existenzielle Bedrohung bedeutet die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens für planungsrelevante Arten somit nicht. Bei der Geländebegehung 13.03.2019 wurden nur häufiger im Siedlungsbereich anzutreffende Vogelarten festgestellt. Auch für diese Arten bedeuten die Baumaßnahmen im Bereich der Sportanlage keine existenzielle Bedrohung, da weiterhin geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte ein Zeitpunkt außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich sein, ist über eine ökologische Baubegleitung abzusichern, dass ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird. Sollten im Kronenbereich Höhlungen vorgefunden werden, so sind diese per Sichtkontrolle oder endoskopisch auf Brutvorkommen oder überwinternde Tiere zu untersuchen.

Das Auftreten von **Amphibien** und **Reptilien** ist aufgrund unzureichender Lebensräume nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der im Kapitel 7 geschilderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 18. Juni 2019



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: HELD, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.
- LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J.-F., LE BOCQ, A. & KERBIRIOU, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.
- LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36
- LANUV (2019¹): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022> vom 15.03.2019
- LANUV (2019²): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> vom 15.06.2019
- LANUV (2019³): <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Abfrage am 27.05.2019
- MEINIG, H; H. VIERHAUS; C. TRAPPMANN; R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand August 2011, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 49-78.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT , LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S.

- SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen – Erkennen und Bestimmen. Wiebelsheim, 134 S.
- STEINHÄUSER, H. (2019) (BÜRO GRAEVENDAL GbR): Bericht zur Fledermauskundlichen Untersuchung – Aufstellung des B-Plans 1-331-0, Kleve. 15 S.
- STONE, E. L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTT-MEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 79-158.
- SUDMANN, S. R.; M. SCHMITZ; P. HERKENRATH; M. M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 67-108, Hrsg.: NWO und LANUV.



Bericht zur fledermauskundlichen Untersu- chung

Aufstellung des BPlans 1-331-0

Kleve

Goch, Juni 2019

Auftraggeber: Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68
47652 Weeze-Wemb



Ansprechpartnerin: Sabine Seeling-Kappert

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Moelscherweg 44
47574 Goch
Tel. 0 28 27 / 92 54 67 -1
Fax: 0 28 27 / 92 54 67 -3 in-
fo@graevendal.de
www.graevendal.de

Verfasser: Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Datenrecherche	4
4.	Methodik	4
4.1	Ausflugskontrollen	4
4.2	Batcorder	5
4.3	Rufanalyse	5
5.	Ergebnisse	6
5.1	Ausflugskontrollen	6
5.2	Batcorder	7
5.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	8
6.	Fazit	8
7.	Literatur	9
8.	Anhang	11
8.1	Abfrage Fundortkataster NRW	11
8.2	Terminliste	12
8.3	Protokollbögen Fledermaus	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage des betroffenen Gebäudes (rot umrandet).	3
Abbildung 2:	Darstellung der möglichen Verwechslungen bei der Rufbestimmung durch die automatische Rufanalyse (Software: BatIdent), NycNoc GmbH.	6
Abbildung 3:	Darstellung der Aktivitätsverläufe am Batcorderstandort. Die Rufsequenzen sind in 5 - Minuten Intervallen zusammengefasst. Die obere grüne Linie stellt den Sonnenuntergang, die untere grüne Linie den Sonnenaufgang dar. Nächte in denen der Batcorder aktiv war sind grau hinterlegt.	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Termine der Ausflugskontrollen	12
Tabelle 2:	Zeiträume der Batcordererfassungen	12

1. Einleitung

In Kleve soll der Bebauungsplan 1-331-0 festgelegt werden. Zweck des Bplans ist die Umstrukturierung der Bebauung in der Stadionstraße. In diesem Zuge sollen alte Gebäude wie z.B. Umkleidekabinen, Gerätehäuser und ein Wohnhaus abgerissen und der Bereich mit neuen Gebäuden überbaut werden. Um eine mögliche Betroffenheit von Fledermausarten sowie ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß §44 BNatSchG Abs. 1 bzgl. der Artengruppe Fledermäuse zu bewerten, wurde das Büro Graevendal mit der Durchführung einer vertieften Art-Betrachtung beauftragt.



 Eingriffsbereich

DOP: Land NRW (2019)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des betroffenen Gebäudes (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ des MKULNV NRW (2017). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4202-2 folgende Fledermausarten angegeben: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)¹.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (Anhang 8.1).

4. Methodik

4.1 Ausflugskontrollen

Da im Hinblick auf eine Betroffenheit von Fledermäusen insbesondere ein Besatz der Gebäude nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, wurden an insgesamt drei Terminen Ausflugskontrollen mittels Ultraschalldetektor (Pettersson D 240x, Anabat Walkabout) durchgeführt. Des Weiteren kamen Nachtsichtgeräte zum Einsatz um die Gebäude auf Ausflüge bei Dunkelheit hinreichend kontrollieren zu können.

Hierbei wurden die betreffenden Gebäude ab Sonnenuntergang bis ca. eine Stunde nach Sonnenunter-

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>, Abfrage am 27.05.2019

gang auf ausfliegende Fledermäuse hin kontrolliert. Es wurde zudem auf in das Gebiet einfliegende Fledermäuse geachtet um die räumlichen Zusammenhänge zu erfassen. Eine Übersicht der Termine und der Witterungsbedingungen ist im Anhang 8.2 aufgeführt.

4.2 Batcorder

Im Gebiet wurde je ein Batcorder (Typ 3.0 oder 3.1 Fa. ecoObs, Firmware 318) im Planbereich über insgesamt drei Phasen à mindestens 3 Tage installiert, welcher über den gesamten Nachtverlauf die Fledermausaktivität im Bereich aufzeichnete.

Die Termine sind im Anhang 8.2 gelistet. Die Rufaufnahmen wurden im Folgenden am PC ausgewertet (s. Kapitel 4.3 Rufanalyse).

Die Geräte wurden immer mit den folgenden Einstellungen versehen:

Quality: 20

Threshold: -36 dB

Posttrigger: 600ms

critical frequency: 16 kHz

Die gewählten Einstellungen bedingen eine hohe Reichweite des Mikrofons und eine gute Bestimmbarkeit der Arten durch lange Rufreihen. Die einzelnen Rufsequenzen wurden in der Zusammenfassung in Minutenklassen unterteilt, so dass für jede angefangene Minute mit Rufsequenzen einer Art, eine Aktivitätsminute für diese Art berechnet wurde. Die Anzahl der in dieser Minute aufgezeichneten Rufsequenzen spielen hierbei keine Rolle, wodurch eine objektivere Bewertung der Rufaufzeichnungen als Aktivitätsmaß ermöglicht wird (Runkel & Gerding 2016).

4.3 Rufanalyse

Rufaufnahmen aus den Batcorder-Nächten wurden am PC mit den Programmen BC-Admin und BC-Analyse der Firma EcoObs unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur (Pfalzer 2002; Skiba 2009; Hammer et al. 2009; Russ 2012; Middleton et al. 2014) ausgewertet. Sequenzen wurden soweit wie möglich mit Hilfe der automatischen Analysesoftware BatIdent ausgewertet. Die automatische Auswertung der Batcordersequenzen ist relativ fehleranfällig was die Erkennung von Rufen anbelangt. Zudem können sich Rufe von verschiedenen Arten in bestimmten Bereichen überschneiden, wodurch es zu einer fehlerhaften Determination kommen kann (s. Abbildung 2). Aus diesem Grund wurde die Rufanalyse manuell nachkontrolliert und auf Plausibilität geprüft.

Verwechslungshäufigkeiten von Einzelrufen basierend auf OOB von randomForest

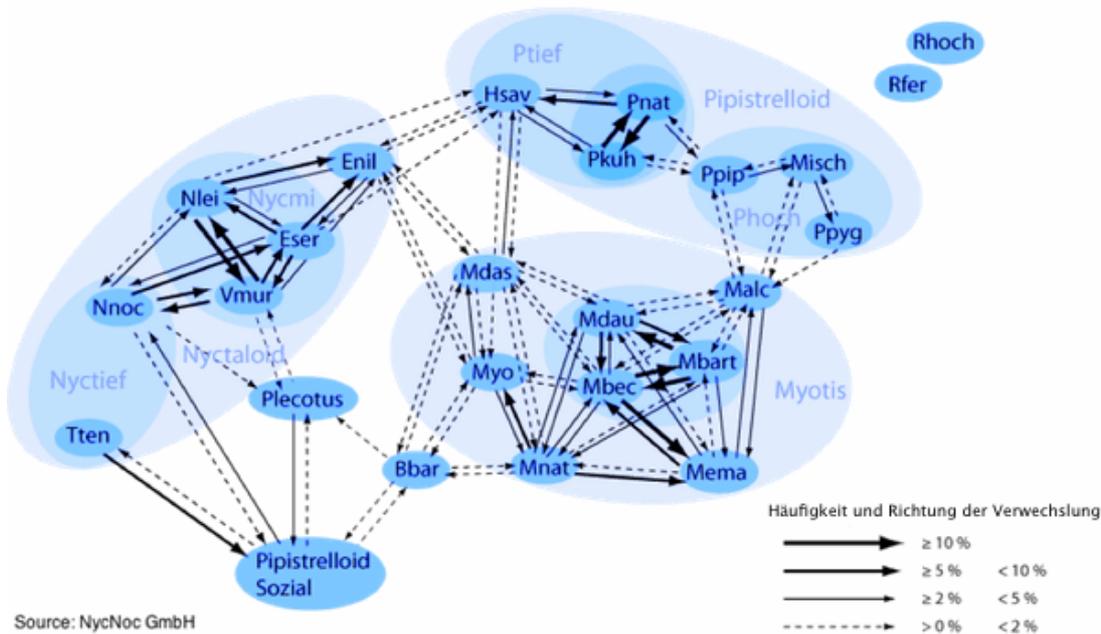


Abbildung 2: Darstellung der möglichen Verwechslungen bei der Rufbestimmung durch die automatische Rufanalyse (Software: BatIdent), NycNoc GmbH.

In verschiedenen Situationen rufen Vertreter der Gattung *Nyctalus* (Abendsegler) sowie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) ähnlich, sodass eine sichere Artansprache in einigen Fällen nicht möglich ist. Diese Rufe werden als „Nyctaloid“ bezeichnet. Ebenso ist eine Bestimmung der Rufe der Gattung *Myotis* (Mausohren) schwierig und teilweise nicht möglich, da die Überschneidungsbereiche der Rufe innerhalb der Gattung zu groß sind. Auch ist eine Unterscheidung der Rufe der beiden Langohrfledermaus-Arten (*Plecotus auritus* und *Plecotus austriacus*) sowie der beiden Bartfledermaus-Arten (*Myotis mystacinus* und *Myotis brandtii*) anhand von Rufaufnahmen nicht, oder nur in geringem Maße möglich, so dass auf eine genaue Artdeterminierung verzichtet werden muss. Es kann vorkommen, dass Rufaufnahmen keiner der vorangegangenen Gruppen zugeordnet werden können und lediglich als Fledermaus identifiziert werden. Solche Aufnahmen werden unter der Bezeichnung „Spec.“ zusammengefasst.

In dieser Untersuchung wurde für eine genauere Einordnung einiger Rufsequenzen innerhalb der Gattung *Myotis* auch die in der Rufanalyse genutzte Gruppe „Mkm“ (*Myotis klein/mittel*) verwendet. Diese Gruppe enthält die ähnlich rufenden Arten Wasserfledermaus (*Mdau*), die beiden Bartfledermaus-Arten (*Mbart*) sowie die Bechsteinfledermaus (*Mbec*) (s. Abbildung 2).

5. Ergebnisse

5.1 Ausflugskontrollen

Im Zuge der Ausflugskontrollen konnten keine aus den Gebäuden ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen werden. Es wurden jedoch regelmäßig bereits kurz nach Sonnenuntergang Zwergfledermäuse nachgewiesen, welche die Bepflanzung um die Gebäude und insbesondere den Garten des Wohnhauses zu Jagd nutzten. Die Einflüge fanden jeweils aus den südwestlich bzw. westlich gelegenen Wohngebieten statt, so dass davon auszugehen ist, dass sich in geringer räumlicher Distanz Kolonien der Zwergfledermaus befinden.

5.2 Batcorder

Für alle 10 Batcorder Nächte zusammengefasst konnten insgesamt 970 Aktivitätsminuten verzeichnet werden. Es wurden insgesamt mindestens sieben Fledermausarten nachgewiesen:

- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Vertreter der Gattung *Myotis*
- Vertreter der Gattung *Plecotus* (*Plecotus auritus/austriacus*)
- Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vertreter der lichtscheuen Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* konnten hierbei nur in wenigen, einzelnen Aktivitätsminuten nachgewiesen werden.

Die weitaus häufigsten Aktivitätsminuten entfielen mit insgesamt 788 auf die Zwergfledermaus, 16 Aktivitätsminuten konnten als Rufe der Raufhautfledermaus identifiziert werden. Die Rufgruppe der Nyctaloiden war mit immerhin noch 165 Aktivitätsminuten stark vertreten, wovon sich 12 Aktivitätsminuten der Breitflügel-Fledermaus, zwei dem Kleinabendsegler und eine dem Großen Abendsegler zuordnen ließen.

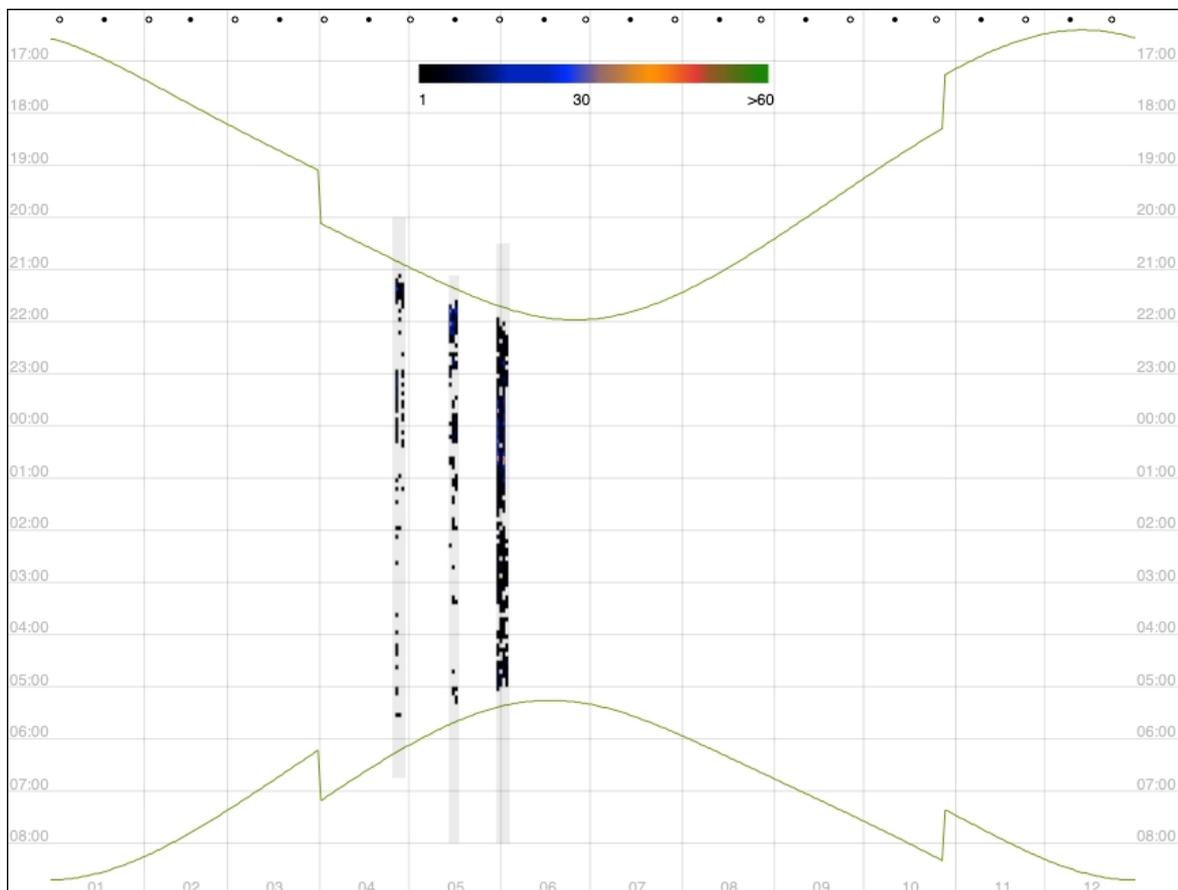


Abbildung 3: Darstellung der Aktivitätsverläufe am Batcorderstandort. Die Rufsequenzen sind in 5 - Minuten Intervallen zusammengefasst. Die obere grüne Linie stellt den Sonnenuntergang, die untere grüne Linie den Sonnenaufgang dar. Nächte in denen der Batcorder aktiv war sind grau hinterlegt.

Fledermausaktivität am Standort setzte in allen Nächten bereits kurz nach Sonnenuntergang ein (ca. 10-20min) und endete in etwa so lange vor Sonnenaufgang (siehe Abbildung 3). In den ersten beiden Erfassungsphasen wurde eine verstärkte Aktivität in der ersten Nachthälfte nachgewiesen, mit lediglich lückiger Aktivität in der zweiten Nachthälfte. In der letzten Erfassungsphase wurde wiederum ganznächtige und vergleichsweise hohe Aktivität nachgewiesen.

5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt konnte an den Gebäuden keinerlei Fledermausquartiere nachgewiesen bzw. Ausflüge beobachtet werden. Jedoch wurden im Zuge der Detektorkontrollen früh in das Gebiet einfliegende Fledermäuse nachgewiesen, welche im Bereich des Gartens vom betroffenen Wohnhaus sowie im Bereich der umliegenden Bepflanzung jagten. Die insgesamt frühe Aktivität deutet auf nahegelegene Quartiere der Zwergfledermaus hin, der Bereich am Stadion wird offenbar als Durchflugsgebiet genutzt (aufgrund morgendlicher Rückflüge), zudem stellt er ein bisweilen ganznächtlich genutztes Jagdhabitat dar. Die Artenvielfalt ist im Hinblick auf die kurze Erfassungsphase und das insgesamt im Siedlungsbereich zu erwartende Artenspektrum als verhältnismäßig hoch einzustufen.

6. Fazit

Ein Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß §44 BNatSchG Abs. 1 im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse durch die Festlegung des BPlans 1-331-0 kann insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwar wird durch Eingriffe in die Gehölz- und Gebäudestrukturen ein viel genutztes Nahrungshabitat in seiner Wertigkeit beeinträchtigt, die geringen Ausmaße des Geltungsbereichs und der zu erwartenden Eingriffe führen jedoch mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Entwertung eines essenziellen Nahrungshabitats.

Ebenfalls kann ein Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß §44 BNatSchG Abs. 1 bzgl. des geplanten Abbruchs der im Geltungsbereich befindlichen Bestandsgebäude im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse zum derzeitigen Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um eine mögliche Tötung von Individuen in Einzelhangplätzen zu vermeiden sind Verkleidungsbleche und Verschaltungen im Bereich der Attika der Gebäude sowie Rollladenkästen im Vorfeld der eigentlichen Abbrucharbeiten vorsichtig händisch zu entfernen. Bei einem festgestellten Besatz sind die Arbeiten an dieser Stelle einzustellen um das betreffende Tier, in Abstimmung mit der zuständigen UNB, durch einen Fledermausexperten umsetzen zu lassen. Diese Arbeiten sind in den Monaten Mai bis Oktober durchzuführen um eine Störung von Tieren im Winterquartier zu verhindern.

Durch die Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Lacoeuilhe et al. 2014; Eisenbeis 2013, Stone 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z.B. Lichtemission zu Werbe- und Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern zu erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten durch diese ebenfalls vergrämt.

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Literatur

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbirou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-schutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

Runkel, V. & G. Gerding (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. Edition Octopus im Verlagshaus Monstein und Vannerdat, München.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Goch, den 06.06.2019



Graevendal
Büro für Faunistik und Ökologie
Moelscherweg 44
47574 Goch
Telefon: 028 27/925 467-1
E-Mail: info@graevendal.de

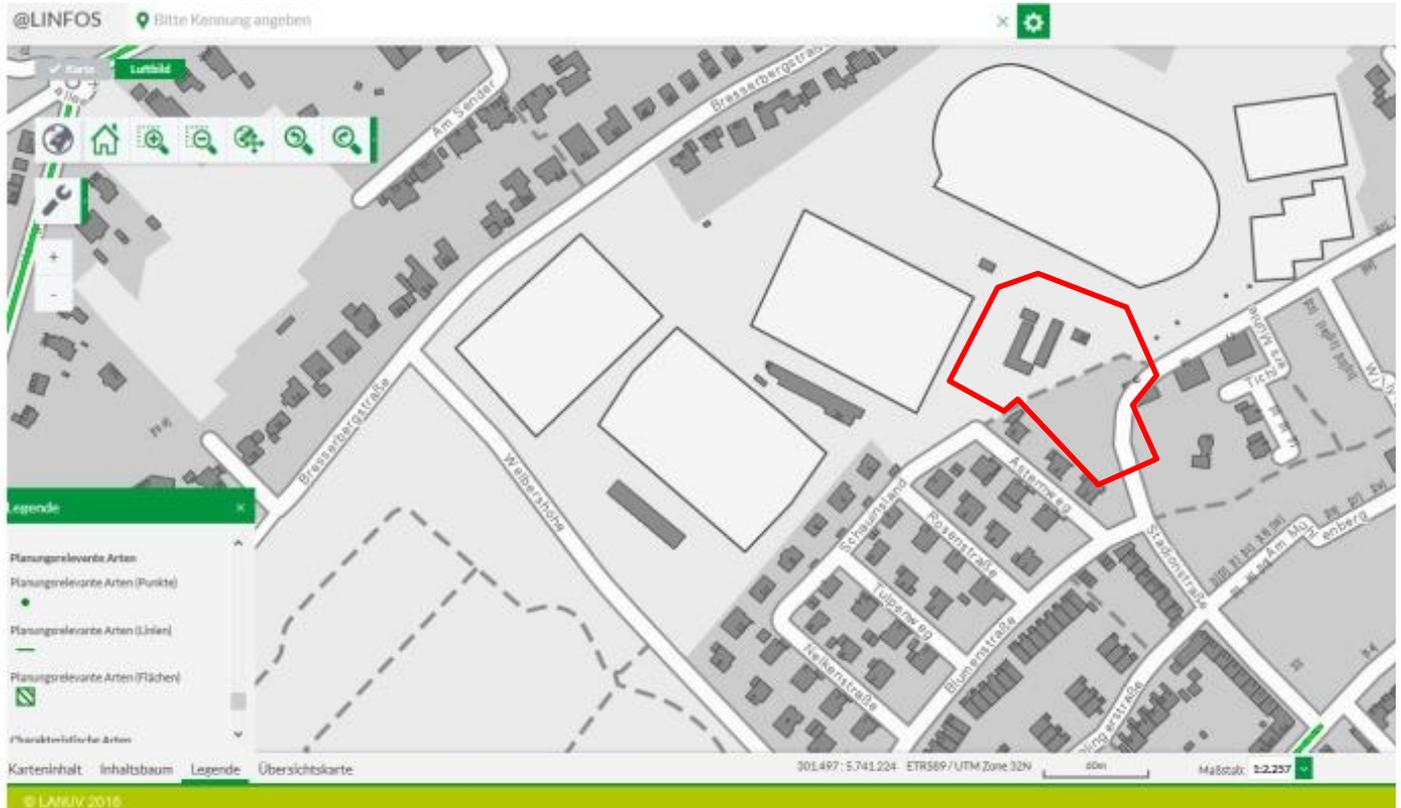
Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

8. Anhang

8.1 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, zuletzt abgerufen am 27.05.2019)

Die Lage des Geltungsbereichs ist rot markiert. Im Umfeld sind keinerlei Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.



8.2 Terminliste

Tabelle 1: Termine der Ausflugskontrollen

Datum	Uhrzeit	Witterung	Bearbeiter	Anmerkung
16.04.2019	20:30-21:25	14 °C, klar, Wind < 1 m/s	Steinhäuser	Sonnenuntergang 20:33, erste Aktivität um 20:55
14.05.2019	21:10-22:10	15 °C, klar, Wind < 1 m/s	Steinhäuser	Sonnenuntergang 21:19, erste Aktivität um 21:38
28.05.2019	21:30-22:25	13 °C, diesig, windstill	Steinhäuser	Sonnenuntergang 21:39, erste Aktivität um 22:03

Tabelle 2: Zeiträume der Batcordererfassungen

Datum (von)	Datum (bis)
26.04.2019	28.04.2019
14.05.2019	16.05.2019
30.05.2019	02.06.2019

8.3 Protokollbögen Fledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Chiroptera
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel
ŷ FFH-Anhang-IV-Art .. Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ŷ atlantische Region .. kontinentale Region .. grün günstig .. gelb ungünstig/unzureichend .. rot ungünstig/schlecht nicht angegeben	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) .. A günstig/hervorragend .. B günstig/gut .. C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
Fledermäuse können Bereiche unter Verschalungen und Verkleidungen am Gebäude als Hangplätze nutzen, so dass es im Falle eines Abbruchs ggf. zu einer Tötung von Individuen kommen kann. Zudem können zusätzliche Lichtimmissionen zu einer Vergrämung von lichtscheuen Fledermausarten führen, welche den Bereich durchqueren. Lichtimmission kann zudem zur Verlagerung von Beuteinsekten führen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<u>Vor Baubeginn</u> Verschalungen und Verkleidungen im Bereich der Attika der Gebäude händisch entfernen. Im Falle von Besatz UNB und Fledermausexperten hinzuziehen. Entfernen der Strukturen zwischen Mai und Oktober, um eine Besiedlung in der Winterzeit zu verhindern.		
<u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.		
<u>Projektgestaltung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Auf überflüssige Beleuchtung ist zu verzichten (als überflüssig ist z.B. Lichtimmission zu Werbe- und -Dekorationszwecken anzusehen) - Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern zu erfolgen. - Die Intensität der Beleuchtung ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren 		
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt		

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	.. ja <input checked="" type="radio"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	.. ja <input checked="" type="radio"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	.. ja <input checked="" type="radio"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	.. ja <input checked="" type="radio"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt.		